

DR. CHRISTIAN KUHN
RECHTSANWALTS GMBH
1010 WIEN · ELISABETHSTRASSE 22
TELEFON: 587 13 87-0 · TELEFAX: 587 13 87-13
E-MAIL: office@kanzlei-kuhn.at

PER E-MAIL

An das
Bundesministerium
Gesundheit und Soziales
zu Händen von Frau
Dr. Sandra Wenda
Radetzkystraße 2
1030 Wien

DR. CHRISTIAN KUHN
MAG. ALEXANDER APPELIUS
MAG. ROLAND HERBST, LL.M. (Duke)

IIA3@bmg.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 20.5.2011
ER/r/Krank/Div/239

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird (15. Ärztegesetz-Novelle)

Sehr geehrte Frau Dr. Wenda!

Im Namen der konfessionellen Spitalserhalter nehme ich zu dem von Ihnen ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird (15. Ärztegesetznovelle), wie folgt Stellung:

1. Für die konfessionellen Spitalserhalter ist die Regelung des § 13c Ärztegesetz betreffend die Änderung bei den Dienstzeiten der Ärzte in Ausbildung relevant.

2. Zunächst ist keine Notwendigkeit zu erkennen, § 13c überhaupt in das Ärztegesetz einzufügen. Die bisherigen Regelungen betreffend die Dienstzeiten der Ärzte in Ausbildung

FREMGELD-ANDERKONTO: Bank Austria AG 0971-36063/01 (BLZ 11000)
KANZLEIKONTO: Vorarlberger Hypo 20 251 271 111 (BLZ 58000)
FN 269789 z, Handelsgericht Wien, UID: ATU 62056036

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

reichen vollkommen aus, um eine entsprechende Ausbildung sicherzustellen.

3. Die Regelung des § 9 Abs 6 bzw. § 10 Abs 7 bzw. § 11 Abs 6 ÄrzteG ermöglichen auch eine entsprechende Flexibilität, da einerseits von einer Kernarbeitszeit von 35 Stunden, verteilt auf die Arbeitstage einer Woche und andererseits von einer darin enthaltenen Arbeitszeit von insgesamt 25 Stunden in der Zeit von 8 Uhr bis 13 Uhr die Rede ist und zusätzlich zu absolvierende Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienste erwähnt werden. Da bei der Verteilung der 35 Stunden auf die Arbeitstage einer Woche zwar normiert ist, dass diese möglichst gleichmäßig zu verteilen sind, das Wort "möglichst" aber spezifische und insbesondere für die Ausbildung relevante Abweichungen von der gleichmäßigen Verteilung ermöglicht, bedarf es einer Regelung des § 13c nicht.

4. Dem gegenüber birgt die vorgesehene Regelung des § 13c die Problematik in sich, dass verboten sein soll, die Arbeitszeit um mehr als 5 Stunden durch Vereinbarung auszuweiten. Daraus könnte abgeleitet werden, dass Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienste (verlängerte Dienste) nur insoweit geleistet werden dürfen, als dies in einer Gesamtarbeitszeit von durchschnittlich 40 Stunden Deckung findet und darüber hinaus eine Ausweitung der Arbeitszeit für Ärzte in Ausbildung nur bis 45 Stunden und auch dies nur mit Zustimmung der Ärztekammer und des Betriebsrates möglich ist. Damit wäre einerseits der Betrieb der Krankenanstalten schwer beeinträchtigt (Ärzte in Ausbildung könnten nur höchstens zwei bis drei verlängerte Dienste pro Monat leisten) und wäre auch die Ausbildung der Ärzte beeinträchtigt, die gerade auch die Tätigkeiten während der verlängerten Dienste umfassen soll. Während der verlängerten Dienste ist eine intensivere Ausbildung möglich, da üblicherweise nur eine geringe Anzahl

von Ärzten in Ausbildung einem ausbildenden Facharzt gegenüberstehen wird.

5. Sollte § 13c Z 2 Ärztegesetz dennoch normiert werden, müsste § 13c Z 2 Ärztegesetz wie folgt lauten:

„Zur Vermeidung einer gegenüber der Anwesenheitsregelung gemäß § 9 Abs. 6 letzter Satz, § 10 Abs. 7 letzter Satz oder § 11 Abs. 6 letzter Satz höheren persönlichen Belastung des Turnusarztes darf nur eine Ausdehnung der Anwesenheitsverpflichtungen im Ausmaß von höchstens 5 Stunden wöchentlich im Durchrechnungszeitraum von 13 Wochen über die Kernarbeitszeit von 35 Stunden hinaus vereinbart werden, wobei verlängerte Dienste hievon nicht betroffen sind.“

Für allfällige Rückfragen stehen mein Mitarbeiter Dr. Rotter und ich gerne zur Verfügung.

Mit den besten Empfehlungen

Dr. Christian Kuhn